

Stellungnahme des Careleaver e. V.

zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJSRG-E)

Vorbemerkung

Wir als Careleaver e. V. begrüßen die Möglichkeit, zum vorliegenden Referentenentwurf Stellung beziehen zu können, und bedanken uns dafür. In Anbetracht unserer größtenteils ehrenamtlichen Strukturen als bundesweite Selbstvertretung von und für Careleaver möchten wir betonen, dass Selbstvertretungen nach § 4a bei weiteren Entwürfen mehr Zeit für die Stellungnahme eingeräumt werden muss. Dass Gesetzestexte rechtlich eindeutig sein müssen und dadurch oft kompliziert sind, verstehen wir. Wir wünschen uns, dass die Begründungen zu kommenden Änderungsentwürfen – wie bei den letzten Gesetzgebungsverfahren – in verständlicher Alltagssprache bzw. einfacher Sprache bereitgestellt werden, damit die Entwürfe weiterhin für alle Personengruppen zugänglich bleiben.

Wir bewerten positiv, dass das Vorhaben der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nun weitergeführt wird. Hilfen aus einer Hand, Beseitigung von Ungleichheiten und ENDLICH eine Kinder- und Jugendhilfe für ALLE jungen Menschen sind eine gute Zukunftsaussicht!

Gleichzeitig sehen wir erhebliche Risiken. **Der Entwurf bleibt an mehreren Stellen hinter dem Anspruch zurück, junge Menschen individuell, ganzheitlich und verlässlich zu fördern.** Aus Sicht des Careleaver e. V. dürfen Strukturreformen nicht dazu führen, dass bewährte Rechte geschwächt oder Zugänge zu Hilfen erschwert werden. Die Anknüpfung des Wunsch- und Wahlrechts an eine „Unzumutbarkeit“ führt zudem zu einem großen Spielraum in den Behörden, wodurch dieses Recht, was nach unserer Erfahrung schon häufig nicht angeboten oder umgesetzt wird, noch weiter geschwächt wird.

Vorrangregelung ist problematisch

Besonders kritisch bewerten wir den vorgesehenen stärkeren Bezug auf § 13 Abs. 3.

Jugendsozialarbeit ist wichtig, aber sie ist nicht ohne Weiteres ein Ersatz für individuelle Hilfen zur Erziehung oder für Hilfen für junge Volljährige. Der Entwurf riskiert in seiner Vorranglogik, dass gruppenbezogene oder infrastrukturelle Angebote an die Stelle passgenauer Einzelfallhilfen treten.

Hinzu kommt, dass Angebote nach § 13 nicht automatisch dieselben Schutz-, Beteiligungs- und Qualitätsstandards sichern wie Angebote, die der Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis unterliegen. Wenn solche Angebote stärker in den Vordergrund rücken, muss gesetzlich klar festgelegt werden, wie Beteiligung, Beschwerdemanagement, Schutzkonzepte und Fachlichkeit abgesichert werden. Sowohl die vorgesehene Vorranglogik, als auch die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung der Angebote nach § 13 Abs. 3, sind aus unserer Sicht nicht akzeptabel; wir lehnen beides in der vorliegenden Form ausdrücklich ab.

Leaving Care rechtlich absichern

Ein zentrales Anliegen des Careleaver e. V. ist der Rechtsstatus Leaving Care. Der Übergang aus der stationären Jugendhilfe in das Erwachsenenleben ist für viele junge Menschen eine Phase mit besonders hohen Risiken.

Die rechtliche Bindung an die Herkunftseltern erschwert Careleavern den Zugang zu Sozialleistungen. Careleaver werden in der ohnehin risikoreichen Phase des Übergangs immer wieder in die Situation gebracht, gegenüber Behörden belastende und persönliche Dinge offenzulegen oder aufwendige Nachweise zu erbringen, warum ein Kontakt zu den Eltern nicht möglich ist. **Für die Sicherung einer diskriminierungsfreien sozialen Teilhabe bedarf es eines Rechtsstatus Leaving Care.** Junge Erwachsene erleben massive Hürden und Belastungen, die auch dazu beitragen, dass Careleaver signifikant öfter als andere junge Menschen von Wohnungslosigkeit und Armut betroffen sind. Existenzängste, psychische Krisen und z. B. der Verzicht auf Bildungsförderung können hier konkret gemildert und sogar verhindert werden.

Hilfen für junge Volljährige

Auch die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII müssen für ALLE jungen Menschen weiter gestärkt werden. Für ALLE jungen Menschen – mit und ohne Behinderungen, Pflegekinder sowie auch junge Geflüchtete –, die aus dem Hilfesystem herauswachsen, braucht es verlässliche Kontinuität und einen klaren Anspruch auf Unterstützung, wenn sie diese benötigen.

Besonders problematisch ist, dass es weiterhin keinen hinreichend klaren Leistungskatalog für Hilfen nach § 41 und § 41a gibt. Dadurch unterscheiden sich Umfang und Ausgestaltung der Hilfe je nach Kommune und teils sogar nach zuständiger Person erheblich.

Wir halten deshalb an der Forderung fest, für Hilfen für junge Volljährige einen offenen, aber klaren Leistungskatalog vorzusehen. Darin müssen Nachbetreuung und Coming-back-Optionen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen verbindlich enthalten sein. Wer das Hilfesystem verlässt, darf bei Krisen nicht ohne Unterstützung und realistische Rückkehrmöglichkeit bleiben. Statistisch gesehen ist es nur eine kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen, für die der Staat im Rahmen stationärer Hilfen Verantwortung übernimmt und die danach auf Hilfen für junge Volljährige angewiesen sind – jedoch eine von vielen Benachteiligten betroffene und belastete Gruppe. Gerade im Übergang ins Erwachsenenalter entscheidet sich, ob aus erreichten Fortschritten stabile Lebenswege werden. Es darf nicht verspielt werden, was zuvor mit erheblichem Einsatz aufgebaut wurde!

Beschwerdemanagement

Generell ist es unerlässlich, dass die praktische Umsetzung von Gesetzen sichergestellt wird und die tatsächliche Wirkung des jeweiligen Gesetzes betrachtet wird. Insbesondere die Absicherung von Beschwerdewegen trägt dazu bei, dass Rechte tatsächlich einforderbar sind.

Am Beispiel des § 5 Abs. 3 Wunsch- und Wahlrecht wird deutlich, wie wichtig es ist, junge Menschen und ihre Eltern in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken. **In der Praxis zeigen**

sich häufig erhebliche Differenzen zwischen jungen Menschen und öffentlichen Trägern hinsichtlich der Frage, welche Wohnformen oder Leistungen im Einzelfall als (un)zumutbar gelten. Um die individuellen Interessen und Bedarfe der jungen Menschen angemessen berücksichtigen zu können, ist es daher entscheidend, ihnen auch in Bezug auf ihr Wunsch- und Wahlrecht, bestehende Beschwerdewege sowie gegebenenfalls rechtliche Handlungsmöglichkeiten verständlich zu vermitteln.

Sozialgerichtsbarkeit

Wir begrüßen die mit der Zusammenführung verbundene klare Zuordnung der Eingliederungshilfe für junge Menschen zur Kinder- und Jugendhilfe, wie sie sich auch aus der Neuregelung des § 2 Abs. 2 Nr. 5b ergibt. Gleichzeitig sehen wir die daraus resultierende Zuweisung sämtlicher Streitigkeiten an die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Sorge. Zwar würde dadurch ein einheitlicher Rechtsweg geschaffen, jedoch erscheint uns die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in diesem Bereich nicht sachgerecht. **Uns ist es wichtig, dass ein fachlich geeigneter und für die Betroffenen zugänglicher Rechtsweg gewährleistet wird.** Bereits im Rahmen der Verbändeanhörung 2024 haben sich sowohl wir, als auch Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungs- als auch der Sozialgerichtsbarkeit für eine einheitliche Zuständigkeit der Sozialgerichte ausgesprochen. Darauf würden wir ebenfalls wieder bestehen.

Zu den geplanten Änderungen

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

Positiv hervorheben möchten wir, dass “Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Abs. 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b)” explizit als Aufgaben der Jugendhilfe aufgeführt werden.

Uns ist hier aber eine Ergänzung sehr wichtig: **“unabhängige” Ombudsstellen. Nur wenn Ombudsstellen unabhängig angesiedelt sind, können sie ihre Funktion als vertrauensvolle, neutrale und niedrighschwellige Anlaufstelle für junge Menschen und Familien erfüllen.** Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund struktureller Machtasymmetrien zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten geboten und dient der effektiven Wahrnehmung subjektiver Rechte sowie der Sicherstellung eines fairen Verfahrens.

§ 7 Begriffsbestimmungen¹

Hier sehen wir eine notwendige Ergänzung: **Die Aufnahme des Begriffs „Careleaver“** als Selbstbezeichnung in die Begriffsbestimmungen **ist aus unserer Sicht zentral für die angemessene Sichtbarkeit und Anerkennung unserer Lebensrealität** in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie macht den im Gesetz bereits angelegten, langfristigen und fachlich gut vorzubereitenden Prozess des Leaving Care sichtbar.

Die von uns geforderte Ergänzung lautet: „§7 (1) Im Sinne dieses Buches ist [...]

7. Careleaver, wer als junger Mensch auf Grundlage eines Verfahrens nach § 36 außerhalb des Elternhauses untergebracht war.“ Auch ein Einschub als Nr. 5 kommt in Betracht.

§ 9b Aufarbeitung

Die bereits geltenden neuen Regelungen im Gesetz erleichtern uns die Aufarbeitung. Wir wünschen uns eine Ergänzung beim „berechtigten Interesse“ in § 9b Abs. 3: „[...] entwickeln unter Beteiligung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und Selbstvertretungen Betroffener Grundsätze und Maßstäbe [...]“

§ 10a Beratung

Wie beim Wunsch – und Wahlrecht, ist uns auch hier die Aufklärung über Rechte, Beschwerdewege und ggf. rechtliche Schritte wichtig. Zu oft begegnet uns, dass vor allem beim Übergang der Leistungsberechtigung auf die jungen Volljährigen die „Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum“ nicht gegeben wurden, dass Ombudsstellen und Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unbekannt sind und zu Beschwerdewegen keine Informationen erfolgen.

Vorschlag: „7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum, Rechte und Beschwerdewege.“

§ 10b Verfahrenslotse

Zu begrüßen ist, dass Verfahrenslotsen weiterhin im SGB VIII enthalten sind und sowohl junge Menschen mit Behinderungen oder einer drohenden Behinderung sowie die Personen, die im Absatz 1 aufgeführt werden auf Wunsch Verfahrenslotsen hinzuziehen können. Diese Regelung des Gesetzgebers führt in der Praxis der kommunalen Umsetzung allerdings zu einer sehr uneinheitlichen Ausführung. Es gibt Kommunen, die die Stellen bereits wieder entfernt haben oder erst gar keine Verfahrenslotsen einstellen. Zudem gibt es teilweise sehr gravierende

¹ In den letzten Jahren hat sich der Begriff „Careleaver“ als Selbstbezeichnung von Menschen, die ganz oder teilweise in stationärer Jugendhilfe aufgewachsen sind bzw. der im Übergang aus der Jugendhilfe heraus befindlichen jungen Menschen, durchgesetzt. Auch im fachlichen Diskurs ist er gebräuchlich. Zur Förderung seiner Bekanntheit sollte der Begriff im SGB VIII an entsprechenden Stellen (§ 41, § 41a) Erwähnung finden und in § 7 wie oben definiert werden.

Qualitätsunterschiede in der wirkungsvollen Arbeit der Verfahrenslotsen. Der Bund sollte daher verstärkt an den Personalkosten für die Verfahrenslotsen beteiligt werden. Der sich aus dem Gesetz ergebende Anspruch auf Unterstützung durch Verfahrenslotsen sollte zudem nachgeschärft werden, sodass es den Kommunen nicht mehr obliegt, ob sie diese Fachkräfte einstellen wollen / können oder nicht. Dadurch, dass Verfahrenslotsen nicht immer neutral sein können wäre es für uns wichtig, dass sie unabhängigen Beratungsstellen unterstellt werden. So kann auch Peer to Peer Beratung ermöglicht werden.

§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe

Zunächst freuen wir uns über die neuen Formulierungen des § 27 in Überschrift und Abs. 1.

Trotzdem: **eine rechtliche Verankerung einer Anspruchsberechtigung von Kindern und Jugendlichen ist mit der hier vorgeschlagenen Regelung nicht gegeben.** § 8 Abs. 1 SGB VIII sieht vor, dass Kinder und Jugendliche „an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ sind. Das gilt z. B. auch für ambulante Hilfen. Viele Leistungen, wie z. B. in § 30 und § 35, werden von Kindern und Jugendlichen unmittelbar genutzt. Bei Uneinigigkeiten zwischen diesen Kindern und Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten kann die Beantragung der Hilfemaßnahmen durch die Personensorgeberechtigten erschwert oder verunmöglicht werden. Auch eine Beendigung der Hilfemaßnahme könnte gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen sein.

Zudem führt eine solche Beschränkung zu einer **Ungleichbehandlung** innerhalb des SGB VIII, die spätestens in der Hilfe- und Leistungsplanung deutlich zutage tritt:

Während für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein uneingeschränkter Individualanspruch auf Leistungen zur Eingliederungshilfe besteht, der mit umfangreichen Verfahrensrechten einhergeht, sind die Verfahrensrechte von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf die Hilfen zur Erziehung aufgrund der eng gefassten Anspruchsberechtigung deutlich eingeschränkt. Ein sachlicher Grund für eine solche Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Zudem fällt auf, dass Abs. 3 die jungen Volljährigen von der Anspruchsberechtigung ausschließt, was sicher nicht beabsichtigt ist und entsprechend anzupassen wäre.

Wir fordern daher, den Anfang des § 27 Abs. 2 so zu formulieren wie in Abs. 1: [...]

(2) „Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist.“

(3) „Junge Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte junge Menschen im Sinne von....“

§ 27a Abs. 4 Vorrangigkeit

Die Vorrangigkeit von infrastrukturellen Angeboten oder Regelangeboten sehen wir als Versuch, gerade zulasten junger Menschen in der Verselbständigungsphase deutliche Einsparungen auf

den Weg zu bringen. Hier fehlt eine Präzisierung, wie die Eignung festgestellt werden soll, außerdem wird das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 ausgehebelt. Wir begrüßen durchaus die Ausweitung der Angebote nach § 13 Abs. 3, sind aber überzeugt davon, dass gerade die „Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung“ (§ 41) individuelle und qualifiziert pädagogisch begleitete Unterstützung erfordert. Die Notwendigkeit, individuelle Bedarfe überzeugend zu begründen, darzustellen und zu rechtfertigen, hat hier ein großes Gewicht. Der Absatz 4 muss daher wegfallen.

§ 34 Betreute Wohnformen

Endlich ist der Begriff der Heimerziehung Geschichte — wir freuen uns sehr über die neue Formulierung „Betreute Wohnformen“!

Im letzten Satz des § 34 fehlen uns die jungen Volljährigen, und ein „soll“ ist uns hier zu wenig, daher:

„Jugendliche und junge Volljährige werden in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt.“

§§ 35a ff. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die geplante Reform des § 35a SGB VIII stellt grundsätzlich einen wichtigen Schritt hin zu mehr Systematisierung und Transparenz in der Eingliederungshilfe für junge Menschen dar. Positiv hervorzuheben ist die verbesserte Orientierung im Leistungssystem. Dies kann Unsicherheiten reduzieren und den Zugang zu Hilfen erleichtern.

Auch die Erweiterung des Leistungskatalogs, insbesondere in den Bereichen Bildung, Studium, Weiterbildung, Mobilität, Assistenzleistungen und Wohnen, ist zu begrüßen. Sie stärkt die Teilhabemöglichkeiten und fördert die Selbstbestimmung junger Menschen. Die Möglichkeit, Leistungen miteinander zu kombinieren, trägt zudem dazu bei, komplexe Bedarfslagen flexibler zu berücksichtigen.

Hier wurden die jungen Volljährigen nicht mitbedacht, was bei wörtlicher Auslegung zu Schwierigkeiten in der Hilfgewährung von § 41 führen kann, und die Nachrangigkeit der Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Abs. 2 (§ 35f) erscheint uns nicht sinnvoll. Oft sind gerade diese Leistungen vorbereitend oder flankierend nötig, um Teilhabe in anderen Bereichen erst zu ermöglichen.

Wir schlagen daher vor, die Formulierung „Kinder und Jugendliche“ hier durchgängig durch „junge Menschen“ zu ersetzen, und die Nachrangigkeit der Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu streichen.

Die unbegrenzte Länderöffnungsklausel bewerten wir sehr kritisch: Zwar ermöglicht sie den Bundesländern, ihre gewachsenen Strukturen beizubehalten und eigenständig auszubauen, was die Umsetzung der Reform kurzfristig erleichtert. Doch für junge Menschen bedeutet dies konkret, dass ihre Unterstützungs- und Teilhabechancen weiterhin vom Wohnort abhängen.

Gleiche Bedarfe führen damit nicht zwangsläufig zu gleichen Leistungen. Dies wird von Betroffenen als ungerecht wahrgenommen und untergräbt das Vertrauen in ein verlässliches Unterstützungssystem. Und wo Zuständigkeiten für junge Menschen und ihre Familien unklar sind, kommt es vermehrt zu Verzögerungen oder Versorgungslücken.

Der Mangel an Therapie- und Klinikplätzen sowie die langen Wartezeiten stellen ein erhebliches strukturelles Hindernis für die Umsetzung medizinischer Rehabilitationsleistungen dar. Gerade deshalb muss eine Reform der Kinder- und Jugendhilfe diese Versorgungsrealität mitdenken, statt Leistungsansprüche von vornherein ins Leere laufen zu lassen. Notwendig sind verbindliche Kooperationsstrukturen zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Rehabilitationsträgern, niedrighschwellige und verlässliche Zugänge sowie der Ausbau bedarfsgerechter Angebote, etwa durch vereinbarte Kontingenzplätze und abgestimmte Verfahren.

Bundesweite Mindeststandards sind erforderlich, um eine gleichwertige Versorgung sicherzustellen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Besonders schutzbedürftige Gruppen, wie Pflegekinder, müssen einen gesicherten Zugang zu individuellen Hilfen behalten.

§ 35d (und § 80a) infrastrukturelle Bildungsassistenz

Der Auf- und Ausbau von verlässlichen Strukturen, die sowohl Fachkräften Arbeitsplatzsicherheit und Erfahrungszuwachs gewähren, als auch jungen Menschen die Unterstützung durch qualifiziertes Personal garantieren (z. B. bei der Schulbegleitung, durch Familienzentren in Verbindung mit KiTas und Grundschulen) ist begrüßenswert.

Im Zusammenhang mit der dort nicht vorgesehenen Hilfeplanung und der fehlenden Verpflichtung auf Schutzkonzepte ist dieses Pooling aber auch hoch problematisch! Es fehlt ein zentrales Instrument zur Bedarfsklärung, Zieldefinition und Verlaufssteuerung. Außerdem muss sichergestellt sein, dass der Bedarf regelmäßig überprüft wird, um z. B. einen Wechsel in eine individuelle Hilfe bei Bedarf zu ermöglichen.

Hier verbirgt sich eine große Gefahr der Ungleichbehandlung! Nicht alle Sorgeberechtigten haben genügend Ressourcen zur Verfügung, um (ggf. mit rechtlichen Schritten) für die individuelle Unterstützung ihres Kindes zu sorgen. Und junge Volljährige, die selbst in Schule oder Hochschule ihren Bildungsweg verfolgen, haben schon gar nicht die Ressourcen für eine längere Auseinandersetzung mit öffentlichen Trägern, wenn eine standardisierte Hilfe nicht ausreicht.

Wir fordern daher den Vorrang bedarfsgerechter, individueller Lösungen gegenüber Pooling-Lösungen, um zu verhindern, dass besonders vulnerable Gruppen oder Personen mit komplexen Hilfebedarfen – wie junge Geflüchtete mit Behinderungen sowie Menschen mit Mehrfachbehinderungen, deren Assistenzkräfte speziell geschult sein müssen und teilweise auch Pflgetätigkeiten übernehmen – Gefahr laufen, in einer Zwei-Klassen-Jugendhilfe deutlich schlechter gestellt zu werden.

§ 35i Abs. 2 Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme

Die in § 35i Abs. 2 geregelte Zumutbarkeitsprüfung, inwiefern eine Leistung nach den Nummern 1-6 gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden kann, ist abzulehnen. Damit wird die Steuerungs- und Prozessmacht zugunsten der Leistungsträger geregelt.

Leistungsberechtigte bzw. das Umfeld werden auch mit der Neustrukturierung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiterhin in der Situation sein, für die zustehenden Teilhabeleistungen enorme, teils jahrelange Streitigkeiten und Gerichtsverfahren zu führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass junge Menschen mit Behinderungen in einer ihrer wichtigsten Entwicklungsphasen sind, sollte das SGB VIII die Prozesssteuerung umkehren und auch hier, wie in Absatz 1, die gemeinsame Leistungserbringung nur nach Zustimmung der Leistungsberechtigten regeln.

§ 36 Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung

Wir begrüßen die explizite Erwähnung der Zielorientierung im Rahmen der Hilfeplanung und verweisen auf die Notwendigkeit, auch Uneinigigkeiten über die Ziele in der Hilfeplanung zu dokumentieren (z. B. welcher Schulabschluss oder welcher berufliche Weg angestrebt werden soll). Auch scheint es vonnöten, die gesamte Hilfeplanung entlang der Prinzipien "verständlich", "nachvollziehbar" und "wahrnehmbar" auszugestalten und die Durchführung daraufhin regelmäßig und im Zusammenwirken mit lokalen Selbstvertretungen junger Menschen in stationären Hilfen zu evaluieren.

Zugleich bietet eine klare Dokumentation von Zielen die Möglichkeit, die Wirksamkeit von Hilfen nachvollziehbar zu machen und zu prüfen. Es gilt, entsprechend nachzuvollziehen, warum Ziele gegebenenfalls NICHT erreicht wurden und ggf. eine Vergleichbarkeit z. B. zwischen Kommunen und Ländern oder auch Trägern zu erreichen. Diese Ergebnisse könnten bei der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts zur besseren Orientierung der Leistungsberechtigten sowie der jungen Menschen, die die Angebote nutzen, herangezogen werden. Zudem ebnen sie den Weg für eine fachlich fundierte Weiterentwicklung von Angeboten.

Besonders begrüßen wir die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen in der Hilfe- und Leistungsplanung!

§ 36a Hilfe- und Leistungsplan

Zu oft haben wir selbst erlebt oder erfahren, dass die Überprüfung und Fortschreibung der Hilfeplanung aus Kapazitätsgründen oder Zuständigkeitsunklarheiten nicht dem „Bedarf im Einzelfall entsprechend“ stattfanden. Wir fordern hier eine rechtliche Verbindlichkeit:

§ 36a Abs. 1 Satz 3 (Der Hilfe- und Leistungsplan) „wird regelmäßig, dem Bedarf im Einzelfall entsprechend, überprüft und fortgeschrieben.“

Zu ergänzen ist in § 36a Abs. 6 die Verpflichtung, die schriftliche Dokumentation der Hilfe- und Leistungsplanung an die jungen Menschen selbst in einfacher Sprache auszuhändigen. Ggf. ist

sie für die jungen Menschen aufzubewahren und als Teil der persönlichen Unterlagen beim Verlassen des Hilfesystems in gesammelter Form auszuhändigen.

§ 36c Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

In Abs. 2 sollte ergänzt werden: „...insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28 und der Nachbetreuung nach § 41a, zulassen“.

Hiermit können niedrigschwellige Angebote für Careleaver etabliert werden, die bisher vielfach auf Projekt- oder ehrenamtlicher Basis wertvolle Arbeit leisten. Sie fangen junge Menschen in sich anbahnenden Krisen auf, helfen als Lotsen in Behördenangelegenheiten und bieten eine Basis für die Entstehung von Selbstvertretungen. Den zunächst erforderlichen Mehrausgaben der öffentlichen Träger stehen **beträchtliche Einsparungen bei gesellschaftlichen Folgekosten** gegenüber, und die Angebote erhöhen die Nachhaltigkeit der stationären Jugendhilfe.

Soweit der Gesetzgeber mit der in der Überschrift gemeinten “Selbstbeschaffung” die Analogie aus § 18 SGB IX, also die “Erstattung selbstbeschaffter Leistungen” meint, dann ist dies zu begrüßen. Die Regelung sollte übernommen und insofern nachgeschärft werden, indem die Regelung der Erstattung im Sinne einer Genehmigungsfiktion auch für die Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe gelten. Denn die Verwaltungspraxis zeigt immer wieder, dass erforderliche Leistungen der Eingliederungshilfe über Monate nicht erbracht werden können.

§ 37 Abs. 3 Satz 4, § 86 Abs. 6 und § 39b Abs. 3

Allgemeine Änderungen in der Pflegekinderhilfe

Die Reform sorgt vor allem für mehr Klarheit bei Zuständigkeiten und transparentere Abläufe zwischen den Jugendämtern. Durch die verpflichtende frühere Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie lassen sich Zuständigkeits- und Kostenstreitigkeiten reduzieren, die Zusammenarbeit wird gestärkt und Verantwortungsverschiebungen werden erschwert.

Für die Lebenssituation der Pflegekinder selbst bringt die Reform jedoch kaum direkte Verbesserungen. Zentrale Faktoren wie stabile Beziehungen, verlässliche Bezugspersonen und passende Unterstützungsangebote werden nicht unmittelbar gestärkt. Positiv können sich indirekt eine kontinuierlichere Begleitung und schnellere Reaktionen in Krisen auswirken, gleichzeitig können zusätzliche Abstimmungen auch zu Verzögerungen führen. **Insgesamt verbessert die Reform vor allem Verwaltungsabläufe, bleibt für das Aufwachsen der Pflegekinder jedoch nur ein begrenzter Baustein.**

Wir schlagen vor, beim § 39b Abs. 3 im Sinne der Beteiligung und auch des Kinderschutzes folgenden Satz einzufügen: “Dies lässt die Verpflichtung des Jugendamtes unberührt, sich ergänzend durch unmittelbare Kontakte mit dem Kind oder Jugendlichen selbst ein eigenes Bild zu verschaffen.”

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Die Gewährung von Hilfen nach § 41 SGB VIII wird in der Praxis teilweise erkennbar durch angespannte kommunale Haushaltslagen beeinflusst, was auch unseren Erfahrungen entspricht. Da es sich hierbei jedoch um individuelle Rechtsansprüche handelt, ist eine an fiskalischen Erwägungen orientierte restriktive Bewilligungspraxis rechtlich nicht zulässig und zumindest in Teilen als rechtswidrig zu bewerten. Das führt in der Praxis zu großen Ungleichheiten. Beim Übergang der Leistungsberechtigung auf den jungen Volljährigen selbst ist seine Beratung nach § 10a sicherzustellen.

Es fehlt an expliziten Leistungen, die gem. §§ 78 ff. in die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen aufgenommen werden können. So kommt es in der Praxis dazu, dass über Nachbetreuungsangebote nach § 41a noch keine Leistungsvereinbarungen mit freien Trägern abgeschlossen werden können. Wir fordern daher auch für die Hilfen für junge Volljährige einen nicht abschließenden Leistungskatalog.

Darüber hinaus bezieht sich die Formulierung der Hilfen für junge Volljährige nach wie vor lediglich auf die Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen der inklusiven Ausgestaltung fehlt hier der Blick auf junge Menschen mit Behinderung, da die Hilfen im Sinne der Teilhabe mehr umfassen müssen als die Persönlichkeitsentwicklung. Eingliederungshilfen sollten zugleich aber auch einen pädagogischen Auftrag abdecken können, wenn junge Volljährigen dorthin verwiesen werden, die neben der Teilhabe zusätzlich erzieherische Hilfeleistungen benötigen, da sie in der Praxis sonst komplett aus dem System zu fallen drohen.

Ebenso findet sich im aktuellen Entwurf keine Regelung für den Fall, dass ein junger Mensch zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr erstmals Eingliederungshilfe benötigt. Die fehlende explizite Regelung darf in der Praxis nicht dazu führen, dass junge Menschen zwischen den Rechtskreisen hin und her verwiesen werden. Dass der § 41a laut § 36d nach dem Zuständigkeitsübergang keine Anwendung finden soll, reduziert zudem die jungen Menschen auf ihre Behinderung.

Der Übergang in den Rechtskreis des SGB IX fällt unter den Zuständigkeitsübergang nach § 36d. Hier bleibt abzuwarten, ob diese offene Formulierung für einen reibungslosen Übergang ausreicht.

§ 41a Nachbetreuung

Die Selbstbezeichnung „Careleaver“ sollte hier abgebildet werden. Zudem stehen Careleaver oft vor massiven Schwierigkeiten bei der Beantragung und Durchsetzung von Sozialleistungen, wenn sie noch dem Grunde nach Anspruch auf Elternunterhalt hätten und dieser nicht zur Verfügung steht. Durch den von uns geforderten „Rechtsstatus Leaving Care“ lässt sich hier vieles verbessern.

Vorschlag: § 41a Abs. 1 „Careleaver werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung und der Existenzsicherung im notwendigen Umfang...“

Oder mindestens: „Junge Volljährige (Careleaver) werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums...“

§§ 42a, 42b Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise, Verfahren zur Verteilung

Die Ausweitung der Frist für die Mitteilung der vorläufigen Inobhutnahme an die zuständige Landesstelle auf einen Monat sehen wir sowohl positiv, als auch negativ. § 42b Abs. 4 Nr. 2 irritiert hier mit seiner Aussage „14 Werktage“, evtl. ist das ein Versehen.

Positiv ist, dass der junge Mensch zur Ruhe kommen kann und durch mehr Zeit für Gespräche ein umfassenderer Einblick in seine Situation entstehen kann. Negativ ist, dass in der Zeit der vorläufigen Inobhutnahme keine Schritte für eine längerfristige Perspektive unternommen werden können und kein Anspruch auf Beschulung oder Sprachunterricht besteht, weshalb es für uns wichtig ist, dass der Zeitraum mit dem jungen Menschen abgestimmt wird.

Bei § 42b Abs. 4 Nr. 3 empfehlen wir eine Ausweitung: „[...] dessen Zusammenführung mit einer verwandten oder dem jungen Menschen vertrauten Person erfolgen kann [...]“ Nicht selten gibt es keine erreichbaren Verwandten, aber Personen aus dem sozialen Umfeld, oder Personen, deren Verwandtschaft mit dem Kind oder Jugendlichen nicht eindeutig geklärt ist. Diese zu berücksichtigen, kann die beklagten „Abgängigkeiten“ mindern. Die Eignung der Personen und der Kinderschutz sind durch die Formulierung „und dies dem Kindeswohl entspricht“ sichergestellt.

Grundsätzlich halten wir den Begriff unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) für diskriminierend und fordern ihn zu unbegleitete minderjährige Geflüchtete anzupassen, da dieser den Schutz- sowie Hilfebedarf der jungen Menschen in ihrer Realität wahr- und ernst nimmt.

Zusätzlich fordern wir die Rücknahme der Einsparungen und gleichzeitig die Förderung von Sprach- und Integrationskursen, um eine Hilfe für ALLE gewährleisten zu können!

§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Hier sehen wir eine deutliche Verschlechterung für die Rechte der betroffenen Personen.

§ 42f Abs. 2 erster Satz sollte besser lauten: „Auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Vertreters, oder in Zweifelsfällen von Amts wegen, hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung zu veranlassen.“

Der Einschub „wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach Absatz 1 die Volljährigkeit der ausländischen Person festgestellt wurde“ wäre zu streichen.

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Die Ergänzung „und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet“ ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen. Darüber hinaus sollte im Rahmen der Erlaubniserteilung und Aufsicht deutlich sichergestellt werden, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht von Trägern betrieben werden, deren Tätigkeit ihrem Schwerpunkt nach sicherheitsgewerblich und nicht pädagogisch, therapeutisch oder jugendhilfefachlich ausgerichtet ist. **Gerade bei jungen Menschen mit komplexem Hilfebedarf besteht andernfalls die Gefahr, dass fachlich gebotene Unterstützung durch Kontrolle, Bewachung und Zwangslogiken ersetzt wird.** Ein solcher Entwicklungstrend ist mit dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nicht vereinbar und muss regulatorisch wirksam unterbunden werden.

§ 86 Abs. 5 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Die bestehende automatische Änderung der Zuständigkeit bei Umzug der Eltern ist kritisch zu sehen. Sie kann zu Beziehungsabbrüchen, Verzögerungen im Hilfeverlauf und unnötigem Verwaltungsaufwand führen. Zudem besteht die Gefahr von Informationsverlusten und uneinheitlichen Entscheidungen. Im Sinne des Kindeswohls, der Kontinuität der Hilfe und eines effizienten Ressourceneinsatzes sollten **Zuständigkeitswechsel nur auf Antrag und mit Blick auf das Kindeswohl** erfolgen.

§ 104 Bußgeldvorschriften

Abs. 1 Nr. 5: Dies betrifft ausländische Jugendliche, die z. B. zu ihnen vertrauten Personen weiterreisen, und die während der vorläufigen Inobhutnahme und auch im Verlauf weiterer Hilfen nicht über nennenswerte finanzielle Mittel verfügen. Minderjährige, die mit den deutschen Gesetzen erst seit wenigen Tagen zu tun haben, mit einem Bußgeld zu bedrohen, halten wir für absolut falsch. **Wir fordern die Streichung des Nr. 5!**

§ 108 Evaluation, Statistik

Es ist zu begrüßen, dass im § 108 eine Evaluation der Reform und deren Auswirkungen in der Praxis verankert wird. In § 108 Abs. 2 wird die Entwicklung eines Konzepts zur zukünftigen inhaltlichen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfestatistik angekündigt; hier fordern wir eine Einbeziehung und Beteiligung der entsprechenden (Selbst-)Vertretungen.

Wir brauchen eine starke Lobby.

Seit Ende 2025 gibt es nun endlich eine Kinderbeauftragte, die gleichzeitig eine Koordinatorin für Kinderchancen der Bundesregierung ist, was wir sehr begrüßen.

Der Careleaver e. V. fordert, nicht nur eine **Kinderbeauftragte** nach der gesetzlichen Regelung zu Bestellung, Auftrag und Ausstattung nach § 21 Abs. 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO), sondern auch eine oder einen **Bundesbeauftragten für Jugendliche**

und junge Volljährige im SGB VIII aufzunehmen. Nicht nur für uns als Careleaver ist die Transitionsphase eine besonders vulnerable Zeitspanne im Übergang ins Erwachsenenalter, deshalb brauchen wir hier eine explizit beauftragte Person, die in bundesweiten Gesetzeslagen unsere besonderen Belange, im engen Austausch mit uns, im Blick hat.

Wir stellen uns dabei (analog zu § 17 BGG und § 140h SGB V) Folgendes vor:

„Aufgabe der beauftragten Person ist es, insbesondere auch darauf hinzuwirken, dass die Belange junger Menschen in betreuten Wohnformen besonders hinsichtlich ihrer Rechte, die sich z. B. aus dem SGB VIII, dem Grundgesetz oder der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, ihres Schutzes und ihres Rechts auf Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe berücksichtigt werden.“

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Rechte und des Schutzes junger Menschen in betreuten Wohnformen behandeln oder berühren. Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes unterstützen die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe. Der beauftragten Person ist die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Explizit gehört zu ihren Aufgaben die Teilnahme an der Kinderkommission, eine regelmäßige Durchführung von Bundes-Kinder- und Jugendgipfeln, der Austausch mit dem Bundesjugendkuratorium, der Austausch (mit Vertretern von) Selbstvertretungen, sowie die Beratung der Bundesregierung. Zur Wahrung der Unabhängigkeit ist die beauftragte Person dem Bundeskanzleramt unterstellt.“

Schlussbemerkung

Der Careleaver e. V. unterstützt das Ziel einer inklusiven, zukunftsgerichteten und stabilen Kinder- und Jugendhilfe. Solange die Systeme getrennt gedacht werden, kann eine ganzheitliche Förderung nicht gelingen. Dieses Ziel der **“Hilfen aus einer Hand”** wird aber nur erreicht, wenn **individuelle Förderung, rechtliche Verlässlichkeit und echte Beteiligung** nicht hinter strukturellen Vereinfachungen zurücktreten. Junge Menschen mit oder ohne Behinderungen und/oder mit Fluchterfahrung sind nach den gleichen Rechten zu behandeln!

Wir bitten darum, die kritischen Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überarbeiten, unsere früheren Forderungen sowie die Erkenntnisse aus dem Beteiligungsprozess **“Gemeinsam zum Ziel”** wieder aufzunehmen, soweit sie bislang unberücksichtigt geblieben sind, sowie die Inhalte unserer Stellungnahme einzubeziehen. Nur dann wird die Reform dem eigenen Anspruch gerecht, **gesellschaftliche Teilhabe und Chancengerechtigkeit für ALLE jungen Menschen** wirksam zu sichern.

Leipzig, 15. April 2026

Careleaver e. V., Lützner Str. 39, 04177 Leipzig, Kontakt: vorstand@careleaver.de